



## BDSG (neu)

### Teil 2 - Kapitel 2 - Rechte der betroffenen Person

#### § 36 - Widerspruchsrecht

Das Recht auf Widerspruch gemäß [Artikel 21](#) Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gegenüber einer öffentlichen Stelle besteht nicht, soweit an der Verarbeitung ein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, oder eine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet.

---

#### Passende Artikel der DSGVO

Artikel 21 - [Widerspruchsrecht](#)

Artikel 23 - [Beschränkungen](#)

---

[← § 35 BDSG](#)   [↑ BDSG-Gesamtliste](#)   [§ 37 BDSG →](#)

Nutzungshinweis: Auf dieses vorliegende Schulungs- oder Beratungsdokument (ggf.) erlangt der Mandant vertragsgemäß ein nicht ausschließliches, dauerhaftes, unbeschränktes, unwiderrufliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht. Eine hierüber hinausgehende, nicht zuvor durch *datenschutz-maximum* bewilligte Nutzung ist verboten und wird urheberrechtlich verfolgt.